

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### **1. Geltungsbereich**

Aufträge und Bestellungen erteilen wir ausnahmslos unter Einbeziehung nachstehender Vertragsbestimmungen. Sie werden vom Lieferanten mit der Annahme des Auftrags/Bestellung anerkannt. Allgemeine Vertrags- und Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch bei widerspruchslöser Annahme von Lieferungen und Leistungen oder vorbehaltlosen Zahlungen.

### **2. Auftragserteilung**

Rechtsverbindlich sind nur schriftlich durch unseren Einkauf erteilte Aufträge. Mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge sowie Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch unseren Einkauf. Die Schriftform ist auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses vereinbart. Die Bedingungen des Hauptauftrags gelten sinngemäß für alle Zusatz-, Nachtrags- und Folgeaufträge, sofern schriftlich nicht anders vereinbart.

### **3. Auftragsbestätigung**

Sollten unsere Aufträge nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang schriftlich (z.B. per Fax) vom Lieferanten bestätigt oder ausgeführt worden sein, sind wir zum kostenlosen Widerruf bzw. zur kostenlosen Änderung des Auftrages berechtigt. Vom Auftrag abweichende Bestätigungen bedürfen wieder der schriftlichen Zustimmung durch unseren Einkauf.

### **4. Versand**

Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Es darf nur umweltfreundliches Verpackungsmaterial verwendet werden. Der Lieferant ist zur Rücknahme der Verpackung nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

### **5. Lieferung**

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung verpackt und frei an unser Werk (DDP benannter Ort = Erfüllungsort). Die Gefahr geht erst mit Abnahme auf uns über.

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Bei Vereinbarung einer Kalenderwoche ist spätestens am Freitag der Woche zu liefern.

Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer schriftlich mitzuteilen. Eine Lieferverzögerung um mehr als 10 Werktagen berechtigt uns in jedem Fall zum Rücktritt vom Vertrag und verpflichtet den Lieferanten zum Schadensersatz, ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf. Unabhängig von weiteren Schadensersatzansprüchen ist bei Lieferverzögerungen um mehr als 10 Werktagen eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Auftragswertes pro Werktag rückwirkend seit dem ersten Werktag der Verzögerung verwirkt, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes. Bei vorzeitiger Anlieferung behalten wir uns die Rücksendung oder Lagerung der Ware bis zum vereinbarten Liefertermin vor, jeweils auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Bei höherer Gewalt und Arbeitskämpfen sind wir von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei uns - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.

Mit Ablieferung überträgt der Lieferant an uns unwiderruflich das ausschließliche Recht, die Ware für alle bekannten Nutzungsarten zu nutzen und zu verarbeiten.

### **6. Preise und Zahlungen**

Zahlungen erfolgen binnen 14 Tagen abzüglich 3% Skonto oder binnen 60 Tagen netto auf handelsüblichem Weg, soweit nichts anderes vereinbart ist. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten den zuletzt mit uns abgerechneten Preisen als vereinbart, hilfsweise die Listenpreise des Lieferanten zum Zeitpunkt der Bestellung mit den handelsüblichen Abzügen. Die vereinbarten Preise sind Festpreise (Netto) und schließen Nachforderungen aller Art aus. Alle Zahlungen werden unter dem Vorbehalt der Nachprüfung geleistet.

Probelieferungen, Ausarbeitung von Entwürfen, Projekten, Plänen, Kostenrechnungen usw. sind für uns kostenlos und unverbindlich, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Rechnungen sind fällig, sobald sie uns in 2-facher Ausfertigung zugegangen sind. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen (d.h. nicht fehlerfrei, nicht vollständig, nicht ordnungsgemäß und nicht prüffähig) sind erst vom Zeitpunkt an fällig, an dem uns die vollständig korrigierte Rechnung zugegangen ist.

Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant auf unser Verlangen innerhalb von 10 Werktagen Sicherheit in Form einer unbefristeten, selbstschuldnerischen und einrede freien Bürgschaft einer deutschen Großbank, zahlbar auf erstes Anfordern, zu leisten. Die Vorauszahlung kann von der Übergabe der Bürgschaftsurkunde abhängig gemacht werden.

Aufrechnungen dürfen nur mit unbestrittenen, von uns schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen vorgenommen werden. Die Abtretung von Forderungen und Rechten durch den Lieferanten und die Einziehung von Forderungen durch Dritte bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

## **7. Gewährleistung**

Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik, den einschlägigen gesetzlichen Auflagen und Vorschriften, auch der Berufsgenossenschaften und Fachverbänden der Bundesrepublik Deutschland, der EU und des Bestimmungslandes entsprechen. Der Lieferant sichert insbesondere zu, dass seine gelieferten Waren und erbrachten Leistungen unseren individuell vereinbarten Anforderungen und Spezifikationen entsprechen, insgesamt die vereinbarte Beschaffenheit haben und für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung geeignet sind.

Der Lieferant haftet für die Umwelt- und Gesundheitsverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung der gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf Verlangen hat der Lieferant ein Beschaffenheits- und/oder Herkunftszeugnis für die gelieferte Ware auszustellen.

Bei Anlieferung wird die Ware lediglich auf Identität, Menge und Transportschäden überprüft. Mängel - hierzu zählen auch Abweichungen von vereinbarten Spezifikationen außerhalb der Toleranz - werden unverzüglich schriftlich angezeigt, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb zwei Wochen nach Eingang der Lieferung. Materialfehler, die sich erst bei Verarbeitung oder nach Ingebrauchnahme der Liefergegenstände herausstellen, können auch nach Ablauf der Gewährleistungsfristen oder nach Weiterverarbeitung, Montage oder Einbau innerhalb von 5 Werktagen nach ihrer Entdeckung geltend gemacht werden; der Lieferant verzichtet insoweit auf die Einrede der Verjährung.

Gerügte Mängel sind im Rahmen der Nacherfüllung unverzüglich und unentgeltlich, spätestens innerhalb der von uns gesetzten Nachfrist nach unserer Wahl zu beseitigen oder mangelfreier Ersatz zu liefern.

Scheitert die Nacherfüllung zweimal, gelten die Voraussetzungen für die Ausübung der Rechte gem. § 437 BGB auf Rücktritt, Minderung und Schadenersatz statt Leistung sowie Ersatzvornahme als erfüllt.

Die Gewährleistungszeit beträgt regelmäßig 5 Jahre, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Für Maschinen, deren Zubehör und Ersatzteile beträgt sie 2 Jahre ab Einbau/Inbetriebnahme und endet spätestens vier Jahre nach Lieferung. Die Gewährleistungszeit beginnt mit der vertragsgemäßen Abnahme der Lieferung in unserem Werk oder an dem von uns benannten Lieferort. Jede Mängelrüge unterbricht die Gewährleistungsfrist. Nach Abnahme der Nacherfüllung beginnt für diese Leistung die vorgenannte Gewährleistungsfrist erneut zu laufen. Der Lieferant erklärt sich bereit, individualvertragliche Gewährleistungsfristverlängerungen mit unseren Auftraggebern für die von ihm gelieferten Produkte bzw. Halbfertigprodukte über die gleiche Zeitspanne zu übernehmen.

Lieferanten haften uns gegenüber auch im Innenverhältnis, sollten wir wegen der Verletzung behördlicher Vorschriften bzw. in- oder ausländischer Produkthaftungsnormen auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, sofern die Ursache auf die jeweilige Lieferantenleistung ganz oder teilweise zurückzuführen ist. Der Regressanspruch umfasst auch die Kosten eines Austausches oder einer Rückrufaktion, selbst wenn diese vorsorglich in Auftrag gegeben wurde. Mehrere Verursacher haften uns gegenüber als Gesamtschuldner. In allen Regressfällen behalten wir uns vor, Freistellung zu verlangen. Die Lieferanten verpflichten sich, gegen vorgenannte Schäden eine geeignete und ausreichende Versicherung vorzuhalten, diese auf Anfrage nachzuweisen, andernfalls uns vor Vertragsabschluss auf die fehlende Versicherung oder Unterversicherung schriftlich hinzuweisen.

Unsere Lieferanten verpflichten sich, ihre Liefergegenstände so zu kennzeichnen, dass sie möglichst dauerhaft identifizierbar sind, soweit dies auf Grund der Produktbeschaffenheit möglich und wirtschaftlich angemessen ist.

## **8. Sicherungsrechte/Rechte Dritter**

Die Lieferungen müssen frei von Sicherungsrechten und von verlängertem Eigentumsvorbehalt erfolgen, sodass die gelieferte Ware ohne rechtliche Einschränkung verarbeitet, vermischt oder verwertet werden kann.

Der Lieferant bestätigt, dass sämtliche Leistungen nach seiner Kenntnis frei von Rechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte und Rechte Dritter nicht verletzt werden. Andernfalls stellt uns der Lieferant von Ansprüchen Dritter frei.

## **9. Unfall- und Umweltschutz**

Der Lieferant haftet dafür, dass die gelieferten Maschinen und maschinellen Anlagen das CE Kennzeichen tragen. Die Anlagen müssen den EG Maschinenrichtlinien Nr. (8/37 EG) sowie insbesondere den für das Nahrungsmittelgewerbe geltenden Unfallverhütungs-, Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften, -richtlinien und -empfehlungen sowie den VDI- und VDE Vorschriften und DIN Normen entsprechen.

## **10. Werkzeuge/Rezepturen/Haftung**

Formen, Werkzeuge, Reproduktionen, Pläne, Muster, Rezepturen und dergleichen, die auf unsere Kosten hergestellt und bezahlt wurden bzw. dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellt wurden, gehen zum Zeitpunkt der Herstellung in unser Eigentum über bzw. bleiben in unserem Eigentum. Sie sind nach Erledigung des Auftrages unaufgefordert zurückzugeben. Mit Ablieferung des Auftragsgegenstandes und vollständiger Bezahlung überträgt der Verkäufer uns unwiderruflich das ausschließliche Nutzungsrecht an dem Auftragsgegenstand für alle bekannten Nutzungsarten sowie sämtliche urheberrechtlichen Ansprüche für zukünftige Nutzungen, soweit gesetzlich zulässig.

Lieferanten verpflichten sich, uns die Zusammensetzung eigener Rezepturen vor der Erstbelieferung und vor jeder Änderung der Rezeptur zur Prüfung/Verträglichkeitstests rechtzeitig mitzuteilen und die Lieferung erst nach unserer schriftlichen Freigabe für die Rezeptur auszuführen. Lieferanten überwachen eigene Rezepturen auf gleichbleibende Zusammensetzung und Qualität und garantieren diese.

Lieferanten haften für ihre Produkte und Rezepturen über die gesetzlichen Vorschriften (z.B. Produkthaftungsgesetz) hinaus, bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Sie verpflichten sich, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten, mit einer Mindestdeckungssumme für Personen- und Sachschäden von 30 Millionen Euro. Die Haftpflichtversicherung ist uns auf Anforderung nachzuweisen, bei dauerhafter Geschäftsbeziehung unaufgefordert einmal jährlich.

## **11. Wahrung von Geschäftsgeheimnissen**

Lieferanten haben jeden Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und dürfen in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach unserer schriftlichen Zustimmung hinweisen. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, insbesondere über Basismaterial und Maschinen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und zu bewahren.

Für uns gefertigte Projektierungen/Planungen einschließlich gefertigter Pläne, Zeichnungen, Entwürfe u.a. dürfen außerhalb unserer Geschäftsbeziehung Dritten nicht zugänglich gemacht werden oder bei Projekten/Planungen Dritter verwendet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass Projekt bzw. Planung nicht realisiert wurde.

Bei jedem Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.000 Euro verwirkt. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

## **12. Sonstiges**

Sollten einzelne Regelungen in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im sachlichen und wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird.

Lieferanten sind nicht berechtigt, ohne unsere vorherige Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben. Unsere Zustimmung setzt regelmäßig voraus, dass die übernommenen Verpflichtungen aus den vorstehenden Vertragsbedingungen unverändert und vollständig an die Unterlieferanten weiter gegeben werden.

Stellen Lieferanten Ihre Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wird der Rücktritt vom Vertrag von uns wegen einer von Ihnen verschuldeten Pflichtverletzung ausgesprochen, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie von uns bestimmungsgemäß verwendet werden können. Der uns entstehende Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

## **13. Geltendes Recht/Gerichtsstand**

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## **14. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, ist der einheitliche Erfüllungsort für die Lieferung der von uns angegebene Lieferort bzw. die von uns angegebene Verwendungsstelle. Gerichtsstand ist Ulm/Donau.